



Recht haben – Recht bekommen

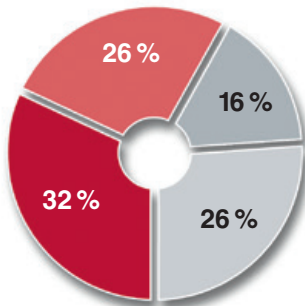
Wie Sie zu Ihrem Recht kommen können

Mehr als zwei Drittel der Deutschen haben Angst vor den Kosten eines Rechtsstreits. Deshalb würden sie darauf verzichten, einen Anwalt einzuschalten. Dies zeigt eine aktuelle forsa-Studie im Auftrag des GDV.

Gemeldete Schäden nach Rechtsgebieten 2013

Anteil an allen Schäden

- Vertrags-, Sachen- und Schadenersatzrecht
- Verkehr
- Arbeitsrecht
- Andere Rechtsgebiete



© Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Die Kosten für Rechtsstreitigkeiten sind im Jahr 2013 weiter gestiegen. Denn der Gesetzgeber hat den zulässigen Kostenrahmen für Anwälte und Gerichte erhöht. Prozesse sind also noch teurer geworden.

Jedes Jahr bearbeiten deutsche Rechtsschutzversicherer circa 3,8 Millionen Fälle. Das sind 15.000 Fälle je Arbeitstag. Der Anteil von Auseinandersetzungen rund um den Arbeitsplatz liegt mittlerweile bei 16%. Vor Arbeitsgerichten in erster Instanz trägt jeder Prozessbeteiligte generell seine Anwaltskosten selbst!

Der Rechtsschutz ist also für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen wichtig.

Im Vertrags-, Sachen- und Schadenersatzrecht sind die Fälle mehrerer Leistungsbau- steine zusammengefasst. Hier sind unter anderem der Ärger mit Handwerkern sowie Streitigkeiten rund um den Kaufvertrag – auch mit Online- händlern – und Schadenersatzforderungen erfasst.

Viele Prozesse enden in einem Vergleich. Auch die Mediation wird immer häufiger in Anspruch genommen. Selbst wenn Sie sich siegessicher fühlen, kann es also durchaus sein, dass Sie auf Kosten sitzenbleiben!

Sie müssen nicht aus Angst vor den Kosten auf den Gang zum Anwalt verzichten. Denn Jahresbeiträge für eine Rechtsschutzversicherung beginnen schon unter dem Stundenhonorar eines Rechtsanwaltes. Sie haben Fragen – wir beraten Sie gern.

Altersvorsorge

Förderung der privaten Basisrente deutlich erhöht

Die steuerliche Förderung der Basisrente, auch Rürup-Rente genannt, wird nachhaltig attraktiver. Insbesondere Selbstständige und Freiberufler, aber auch Arbeitnehmer und Beamte profitieren davon.

Seit dem 01.01.2015 sind Beiträge zur Basisrente, zur Gesetzlichen Rentenversicherung und zu berufsständischen Versorgungswerken für Alleinstehende bis zu 22.172 Euro im Jahr (vorher 20.000 Euro) beziehungsweise für Verheiratete bis zu 44.344 Euro (vorher 40.000 Euro) absetzbar.

Steuermindernd wirken sich in 2015 die Beiträge zu 80 Prozent aus. Altersvorsorge mit der Basisrente wird also steuerlich noch interessanter. Die Beitragszahlung für den Basisrentenvertrag ist flexibel gestaltbar. Laufender Monatsbeitrag und Einmalzahlungen sind möglich.

Editorial



Liebe Geschäftspartner,

Ihr einwandfreier Versicherungsschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Dazu benötigen wir aber Ihre Unterstützung. Bitte informieren Sie uns deshalb immer umgehend bei Veränderungen in Ihrem privaten und betrieblichen Umfeld.

In dieser Ausgabe finden Sie wieder wichtige Informationen und Tipps für Ihre Sicherheit und Zukunftsplanung. Haben Sie Fragen zu den Artikeln? Sprechen Sie uns einfach an!

Herzliche Grüße

Bruno Nonnenmacher & Udo Bayer

Themen

Wichtige Hinweise!

Sicherheitsvorschriften und mehr

Umweltschutz-Haftung

Für Vermieter, Mieter und Pächter

Pflegestärkungsgesetz

Neue gesetzliche Leistungen

Elementarschäden

Schadenbeispiele und neue Entwicklungen

Öltanks, das unterschätzte Risiko

Gewässerschadenhaftpflicht

Drohnen und Drachen

Haftpflicht für Fluggeräte

Exoten, Klassiker und Oldtimer

Kfz-Versicherung

Und weitere interessante Themen!

Wichtige Hinweise

Die folgenden Beispiele sollen für Sie eine Hilfestellung sein, damit Sie sich Ihren wichtigen Versicherungsschutz erhalten. Denn es ist zwingend erforderlich, dass Sie alle gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Verpflichtungen erfüllen und uns bitte immer über wichtige Änderungen in Ihrem betrieblichen Umfeld umgehend informieren.

Sicherheitsvorschriften Vertragliche Verpflichtungen

Haben Sie die Revision Ihrer elektrischen Anlagen termingerecht durchgeführt? Gibt es ein Explosionsschutz-Dokument und alle Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten? Haben Sie Brand- und Schutzhelfer gemäß Arbeitsschutzgesetz eingewiesen? Werden Mindestabstände zur Batterieladestation eingehalten? Halten Sie die Mindestlagerhöhe von 15 cm für Waren unter Erdgleiche ein? Beachten Sie, selbst nach Umsetzung aller behördlichen Auflagen und BG-Vorschriften kann es sein, dass die Sicherheitsvorschriften in Ihrem Versicherungsvertrag darüber hinausgehen.

Gefahrerhöhungen

Stimmt die Nutzungsart aller Gebäude noch? Ist das Bauamt über Änderungen informiert? Wird die Garagenverordnung Ihres Bundeslandes eingehalten? Beachten Sie, Lagerhallen, Scheunen etc. dürfen nicht als Garage genutzt werden. Sind Teile Ihres Betriebes stillgelegt? Werden leerstehende Gebäude im Winter beheizt? Sind Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen?

Allgemeine Veränderungen Neu hinzukommende Risiken

Hat sich Ihr Tätigkeitsfeld verändert oder erweitert? Sind neue Risiken hinzugekommen? Muss Ihre Betriebshaftpflicht vom Umfang und der Höhe nach angepasst werden? Sind An-, Um- und Ausbauten erfolgt? Haben Sie Neuanschaffungen vorgenommen oder haben vorhandene Anlagen eine Wertsteigerung erfahren? Sind Lagervorräte ausreichend hoch versichert? Stimmen also alle Versicherungssummen noch? Müssen diese durch einen Sachverständigen überprüft werden? Haben Sie für den Fall einer Betriebsunterbrechung einen Notfallplan? Sind die Haftzeiten Ihres Vertrages ausreichend lang? Bestehen produktionsbedingte Abhängigkeiten zu Abnehmern oder Zulieferern?

Haben Sie Rückfragen?

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen sollen.

Umweltschutz

Vermieter, Mieter, Pächter – wer haftet wofür?

Die Umwelt gilt es zu schützen, dafür gibt es viele Gesetze. Aber wie kann welcher Schaden versichert werden? Wer hat für welchen Schaden die Verantwortung zu tragen und damit auch das finanzielle Risiko? Ein Überblick über die Haftung soll Klarheit verschaffen.



Foto: Adam Gregor – Fotolia.com

Nach dem Umweltschadensgesetz (Haftung für Schäden an geschützten Tieren und Pflanzen sowie deren natürlichem Lebensraum – die so genannte Biodiversität) wird unterschieden zwischen den fremden Grundstücken (Haftung) und dem eigenen oder gepachteten beziehungsweise gemieteten Grundstück („Bodenkasko“).

Im Rahmen aktueller Betriebshaftpflichtversicherungen sind die Biodiversität auf fremden Grundstücken, Schäden fremder Böden (bei Gesundheitsgefahr für Menschen) und fremder Gewässer (aber kein Grundwasser) mit dem Umweltbaustein mitversichert. Als Schadenbeispiel dient der auf das Nachbargrundstück übergreifende Feuerschaden, wenn es

dort zur Verunreinigung des Bodens und Gewässers kommt.

Mit dem Zusatzbaustein der „Bodenkasko-Deckung“ sind auf den eigenen, gepachteten oder gemieteten Grundstücken die Biodiversität, die Böden (sofern eine Gefahr der menschlichen Gesundheit besteht) und Gewässer versichert.

Darüber hinaus kann nach dem Bundesbodenschutzgesetz der eigene, gepachtete oder gemietete Boden bei einer Bodenbeschädigung versichert werden, und zwar bereits dann, wenn noch gar keine menschliche Gesundheitsschädigung droht. Diese beiden Deckungsbausteine müssen aber zusätzlich beantragt werden.

Bei einer Kontamination des Erdreichs werden die Behörden zuerst an den Mieter/Pächter herantreten. Aber auch gegen den Grundstückseigentümer kann ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Daher ist der Versicherungsschutz für beide Seiten von erheblicher Bedeutung.

Kraffahrtversicherung

Brems-, Betriebs- und Bruchschäden

Besonders für Nutzfahrzeuge ist die Klausel von wesentlicher Bedeutung, vor allem wenn kein Unfall vorliegt. Die Schäden müssen plötzlich und unvorhersehbar an den versicherten Fahrzeugen entstehen.

Bremsschäden: Diese entstehen unmittelbar am Fahrzeug durch den Bremsvorgang. Beispiel: Auf der Autobahn muss eine plötzliche Vollbremsung vorgenommen werden. Dabei verrutscht die Ladung und beschädigt das Führerhaus oder die Ladebordwand. Aber auch die dadurch entstandenen Schäden am Motor oder Differentialgetriebe sind mitversichert.

Betriebsschäden: Versichert sind bei der besonderen, betriebsbezogenen Verwendung des Fahrzeugs Verwindungs- oder Einknickschäden. Aber auch Bedienungsfehler, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitstechnik,

Materialfehler, fahrtechnisches Fehlverhalten und das Aufspringen der Motorhaube während der Fahrt zählen dazu.

Bruchschäden an Fahrzeugteilen sind mitversichert, wenn sie auf einen Materialfehler oder eine Überbeanspruchung zurückzuführen sind. Klassiker ist der Achsenbruch, verursacht durch Überladung oder Fahren durch ein Schlagloch.

Mängelschäden, Motoren und Getriebe oder Schäden durch Versaufen oder Verschlammen sind zum Beispiel nicht versichert. Die Klausel ist nicht automatisch in der Kasko enthalten, sondern muss immer extra beantragt werden.

Neu – seit 1. Januar 2015

Pflegestärkungsgesetz

Die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung wurden geringfügig angepasst. Von einem ausreichenden Versicherungsschutz kann aber auch zukünftig nicht gesprochen werden.



Quelle: VRD – Fotolia.com

Pflegegeld für häusliche Pflege

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn Angehörige die Pflege übernehmen. Je nach Pflegestufe wurden die Leistungen um zwischen 3 Euro (auf 123 Euro – Pflegestufe 0 mit Demenz) und 28 Euro (auf 728 Euro – Pflegestufe III mit Demenz) erhöht.

Häusliche Pflegesachleistungen

Pflegesachleistungen können für die Hilfe durch einen ambulanten Pflegedienst eingesetzt werden. Je nach Pflegestufe wurden die Leistungen um zwischen 6 Euro (auf 231 Euro – Pflegestufe 0 mit Demenz) und 62 Euro (auf

1.612 Euro – Pflegestufe III mit Demenz) erhöht. Die neue maximale Leistung für Härtefälle mit Demenz beträgt nun 1.995 Euro.

Vollstationäre Pflege

Je nach Pflegestufe wurden die Leistungen um zwischen 41 Euro (auf 1.064 Euro – Pflegestufe I) und 62 Euro (auf 1.612 Euro – Pflegestufe III mit Demenz) erhöht. Die neue maximale Leistung für Härtefälle mit Demenz beträgt nun 1.995 Euro.

Auf der Seite www.pflegeberatung.de hat der Verband der privaten Krankenversicherer folgendes Kostenbeispiel veröffentlicht: Rudi W. (82), Pflegestufe II, erhält aus der Pflegeversicherung 1.330 Euro bei monatlichen Pflegeheimkosten von 3.500 Euro. Das Beispiel macht deutlich: Wer sein Vermögen oder die eigenen Kinder vor den Kosten schützen möchte, sollte rechtzeitig mit einer Pflegezusatzversicherung vorsorgen.

Neue Entwicklungen

Elementarschäden an Wohngebäuden

Das Sturmtief Ela verursachte im Juni 2014 in Deutschland Schäden in Höhe von rund 880 Mio. Euro. Im Januar dieses Jahres sorgten die Orkantiefs Elon und Felix bereits wieder für Schäden durch starke Orkanböen und Sturmfluten an den Küsten.

Schadenbeispiele

Mehr als 80 Liter Regenwasser pro m² ergossen sich auf die Straßen der Innenstadt. Trotz der gut ausgebauten Stadtentwässerung konnten die Wassermassen nicht vollständig aufgefangen werden. Zahlreiche Keller mussten ausgepumpt werden. Auch diverse Einzelhandelsgeschäfte im Souterrain standen knietief unter Wasser.

Ebenfalls nach starken Regenfällen ergoss sich das Wasser eines überlaufenden Flusses in den Keller eines Mehrfamilienhauses. Der Keller stand 1,20 Meter unter Wasser. Das Wasser musste abgepumpt, die circa 15 cm hohe Schlammschicht entfernt, der Keller trockengelegt sowie Reinigungs- und

Malerarbeiten durchgeführt werden. Die Schadenhöhe belief sich auf circa 15.000 Euro. Dazu kommt noch reichlich beschädigter Hausrat der Bewohner.

Neue Entwicklungen

Die Elementarschadenversicherung wird immer mehr zu einem unverzichtbaren Baustein zur Absicherung für Ihr Hab und Gut. Für Hausbesitzer in extrem gefährdeten Gebieten, zum Beispiel in unmittelbarer Nähe eines Flusses, war es bislang schwierig bis unmöglich, sich entsprechend zu versichern. Jetzt gibt es hier möglicherweise eine Lösung zu angemessenen Konditionen.

Einen Versuch ist es in jedem Fall wert. Sprechen Sie uns bitte an.

Gewässerschaden-Haftpflicht Öltanks, das unterschätzte Risiko!

Es gibt immer noch Hauseigentümer, die ihren Öltank nicht versichert haben. Eine tickende Zeitbombe!

Viele Schäden, auch sehr umfangreiche, werden erst lange nach Eintritt bemerkt. Ob eine Korrosion des Tanks vorliegt oder Ihr Lieferant beim Befüllen einen Fehler gemacht hat, ist unerheblich. Sie haften als Eigentümer auch ohne Verschulden mit Ihrem gesamten Vermögen und Einkommen.

Die Gewässerschadenhaftpflicht trägt alle Kosten, die durch die Reinigung des verschmutzten Gewässers oder den Abtrag des betroffenen Erdreichs entstehen. Auch behördlich angeordnete Rettungsmaßnahmen, die eine Verseuchung des Gewässers verhindern sollen, fallen unter den Versicherungsschutz.

Egal ob unterirdisch oder im Keller installiert, Ihr Öltank sollte auf jeden Fall versichert sein!

Haftpflicht für Fluggeräte Drohnen und Drachen!

Für die meisten Flugmodelle besteht eine Versicherungspflicht. Diese kann sogar für Drachen gelten.

Wer ein Fluggerät wie eine Drohne ohne Haftpflichtschutz betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit! Bei einem Gewicht über fünf Kilogramm oder gewerblicher Nutzung muss außerdem eine Aufstiegserlaubnis beim Luftfahrtbundesamt eingeholt werden. Obwohl für Drachen eine eindeutige gesetzliche Regelung fehlt, ist davon auszugehen, dass auch hier eine Einstufung als Luftfahrzeug gerechtfertigt ist.

Versicherungen handhaben das Thema höchst unterschiedlich. Im Jahr 2005 wurde die Versicherungspflicht für Flugmodelle eingeführt. Seitdem sollte jeder vor dem ersten Start bei seiner Privathaftpflicht nachfragen, ob das Risiko eingeschlossen ist oder ob der separate Abschluss einer Extra-Versicherung nötig ist. Das ist wichtig, denn Sie haften ohne Verschulden in unbegrenzter Höhe!

Kfz-Versicherung

Exoten, Klassiker und Oldtimer richtig versichern!

Das Auto ist des Deutschen liebstes Kind. Erst recht, wenn es um besondere Fahrzeuge geht. Und dafür gibt es auch spezielle Lösungen.

Voraussetzung für die Einstufung in einen Spezialtarif ist, dass ein Erst-PKW, dies kann auch ein Firmen-Fahrzeug sein, vorhanden ist und es sich somit nicht um ein Alltagsfahrzeug handelt.

Die Jahresfahrleistung darf maximal 10.000 km betragen und es sollten noch überwiegend Originalteile verbaut sein. Ein aktuelles Wertgutachten ist hilfreich, im höheren Preissegment unerlässlich.

Abhängig vom Alter des Fahrzeugs kann es sich um einen Youngtimer oder Oldtimer handeln. Aber auch jüngere Fahrzeuge, die nur in geringen Stückzahlen gebaut wurden und jetzt bereits Sammlerobjekte sind, sollten mit einem speziellen Deckungskonzept versichert werden. Die Vorteile sind beachtlich: geringere Beiträge, umfangreichere Kaskoleistungen und keine Rückstufung im Schadenfall.

Private Krankenversicherung

Neu: Leitfaden zum Tarifwechsel

Der Verband der privaten Krankenversicherer e.V. hat Leitlinien für einen transparenten und kundenfreundlichen Tarifwechsel herausgegeben. Der Leitfaden soll das gesetzliche Tarifwechselrecht unterstützen.



Quelle: Colours-pic - Fotolia.com

In der Vergangenheit wurden häufig Vorschläge zur Umstellung auf andere Tarife nur auf drängenden Kundenwunsch mit Zeitverzögerung erstellt.

Nach dem Leitfaden verpflichten sich nun die privaten Krankenversicherer, das Spektrum möglicher geeigneter Tarife im Kundeninteresse anzubieten.

Anfragen von Versicherten werden zukünftig innerhalb von 15 Arbeitstagen beantwortet. Verzögert sich die Bearbeitung, ist eine Zwischennachricht zu geben.

Bereits ab dem 55. Lebensjahr weist der Versicherer – 5 Jahre früher als gesetzlich vorgeschrieben – auf Tarife hin, die eine Beitragsreduzierung herbeiführen würden.

Privat Krankenversicherte haben einen gesetzlich verankerten Anspruch auf den Wechsel in andere Tarife ihres Krankenversicherers. Der § 204 VVG regelt das gesetzliche Wechselrecht.

Die aus dem Vertrag erworbenen Rechte und die Altersrückstellung werden beim Tarifwechsel angerechnet.

Urteile

Vorsätzliche Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer (VN) stellte einen Schlepper in der Scheune ab, in der auch Heu und Stroh gelagert wurden. Wenige Stunden später brach in der Scheune ein Brand aus. Dieser zerstörte die Scheune und die auf dem Dach befindliche Photovoltaikanlage. Die Brandursache konnte nicht festgestellt werden. Der VN verlangte Entschädigung aus der Versicherung für die Photovoltaikanlage. Der Versicherer (VR) erklärte den Rücktritt vom Vertrag und anschließend dessen Anfechtung, weil der VN im Versicherungsantrag angegeben hatte, dass in dem Gebäude keine feuergefährlichen Materialien, wie Heu oder Stroh, gelagert würden. In einer Leitsatzentscheidung lehnte der BGH den Tatbestand des Vorsatzes ab und begründete: „Leistungsfreiheit des VR nach § 26 Abs. 1 Satz 1 VVG wegen vorsätzlicher Gefahrerhöhung gemäß § 23 Abs. 1 VVG setzt das Bewusstsein des VN von der gefahrerhöhenden Eigenschaft der von ihm vorgenommenen Handlung voraus. Ein zum Leistungsausschluss führender Vorsatz des VN ergibt sich nicht allein aus der Kenntnis der gefahrerhöhenden Umstände.“ Die Sache wurde zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Anmerkung: Eine Leistungskürzung wegen grober Fahrlässigkeit bleibt wahrscheinlich. Bundesgerichtshof vom 10.09.2014, Az. IV ZR 322/13

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Wer als Grundstückseigentümer oder Mieter einen Winterdienst beauftragt, um auf öffentlichem Grund seinen gesetzlichen Reinigungs- und Schneeräumpflichten nachzukommen, kann die Kosten über haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG absetzen. Bundesfinanzhof vom 20.03.2014, Az. VI R 55/12

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



NONNENMACHER & BAYER
Versicherungsmakler GmbH

Impressum

Herausgeber:

Nonnenmacher & Bayer Versicherungsmakler GmbH
Geschäftsführer:
Udo Bayer, Bruno Nonnenmacher
Kammerstraße 11, 71636 Ludwigsburg
Telefon: 07141/9456-0
Telefax: 07141/9456-10
E-Mail: info@nonnenmacher-bayer.de
Web: www.nonnenmacher-bayer.de
Registergericht:
Amtsgericht Stuttgart HRB 204338



Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

Status: Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

Registrierung: Registrierungs-Nr. D-Q32F-1L08U-77

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 12 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV):

Status: Zugelassener Finanzanlagenvermittler/-berater mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 1 GewO.

Registrierung: Registrierungs-Nr. D-F-175-6NXJ-35

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich Thomas Bethke,
Versicherungsbetriebswirt/DVA
Postfach 650906,
22369 Hamburg

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.